

Anlage 63

Eingang 21.07.25

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn
Dmitry Bagrash
z. Zt. Alt-Moabit 12a
10559 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 171 Js 25/24

Tel. Durchwahl (030) 90 15-27 36
Zentrale (030) 90 15-0
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum 9.7.2025
Fertigungsdatum 11.7.2025

Sehr geehrter Herr Bagrash,

auf die von Ihnen erstattete Strafanzeige vom 23. Januar 2024

gegen den Kriminalkommissar Max Weiß
wegen des Vorwurfs der falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB

teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ihre in der Strafanzeige erhobenen Vorwürfe, wonach der Kriminalkommissar Weiß im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin - (522 Ks) 176 Js 4/22 (5/23) - in seinen Zeugenvernehmungen vorsätzlich nicht die Wahrheit gesagt hätte, haben sich insgesamt nicht bestätigt.

Anknüpfend an ein im Protokoll der Haftprüfung vom 1. März 2023 vor dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Tiergarten - 348 Gs 613/23 - dokumentiertes Angebot des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft bzgl. Ihrer Vernehmung durch Beamte des LKA versicherte Ihr damaliger Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Dr. Risch, ausweislich seiner in den Akten enthaltenen Email vom 2. April 2023 um 09.22 Uhr, dass Sie jederzeit zur Befragung durch die Staatsanwaltschaft oder das LKA bereit wären. Vor diesem Hintergrund ist die von Ihnen in der Strafanzeige angeführte Antwort des Zeugen Weiß, dass Sie die folgende Vernehmung vom 21. April 2023 gewollt hätten, nicht als unzutreffend anzusehen.

Die in der Strafanzeige angeführte weitere Aussage des Zeugen Weiß, dass Sie beim Vorzeigen Ihres Handys während der Vernehmung geantwortet hätten, dass es „Kindergarten wäre“, kann schon deshalb nicht als wahrheitswidrig angesehen werden, da Sie in der Anzeige zugleich selbst bestätigen, dass diese Formulierung tatsächlich von Ihnen verwendet wurde. Lediglich ein von Ihnen behaupteter anderer subjektiver Kontext bei dieser Formulierung führt nicht zu einer bewussten Falschaussage.

Auch die in der Strafanzeige benannten Antworten des Zeugen Weiß auf die sinngemäße Frage des Vorsitzenden Richters des Landgerichts, ob und wann Sie gegenüber der Polizei einen angeblichen unberechtigten Zugriff auf Ihr Handy nebst Daten erstmals angeführt hätten, haben sich in objektiver und subjektiver Hinsicht nicht als unzutreffend erwiesen. Aus dem von Ihnen handschriftlich unterschriebenen Protokoll der Vernehmung vom 28. Dezember 2022 ergeben sich insoweit keinerlei Informationen. Bei einem in der Strafanzeige aufgeführten späteren Telefonat Ihres Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt Mumm, vor der Vernehmung vom 21. April 2023 mit der Kriminalhauptkommissarin Licht war der Zeuge Weiß nicht anwesend, was von dieser auch bestätigt wurde. Die besagte

Frage des Vorsitzenden an den Zeugen stellte zudem gerade auf die Informierung durch Sie selbst als Person ab, wovon Sie in Ihrer Strafanzeige auch ausdrücklich sprechen („ob ich“). Dies erfolgte - korrespondierend zu der Aussage des Zeugen Weiß - dann in der Vernehmung vom 21. April 2023.

Ausweislich der Gründe des mittlerweile rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Berlin vom 22. Juli 2024 hat das Schwurgericht in Kenntnis der Sachlage insgesamt keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der im Hauptverhandlungstermin erfolgten Aussagen des Zeugen Weiß.

Das Verfahren war aufgrund der dargelegten Sachlage und fehlender Ermittlungsansätze mangels eines zur Anklageerhebung hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin können Sie binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Abs. 2 der Strafprozessordnung). Verletzter im Sinne der §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ist nur derjenige, in dessen Rechte die Folgen einer mit Strafe bedrohten Handlung unmittelbar eingreifen. Der Antrag muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in D-10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33, einzureichen (§ 172 Abs. 3 der Strafprozessordnung). Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Müller-Gebert
Oberstaatsanwalt

P.